

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH §4 BNVO FESTGESETZT. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NUR NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN.
2. KELLERGARAGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN ZWISCHEN DER LAMPE U. DER STRASSEN-BEGRENZUNG EINE WAAGRECHTE FLÄCHE VON MIND. 5m LÄNGE VORHANDEN IST. WELLBLECHGARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
3. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GILT § 17 BNVO.
4. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS GARAGEN U. ERDGESCHOSSIGE NEBEN-GEBÄUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN STELLEN AUCH AN DER GRENZE ZULÄSSIG SIND.
5. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHL. SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1,25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40 cm SEIN DARF. AUFSTOCKEN VON ZÄUNEN DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG. ZUGELASSEN ALS STRASSENZÄUNE SIND HOLZZÄUNE.
6. EIN SCHUTZSTREIFEN, JE 8,00m BEIDERSEITS DER 20 KV-LEITUNG IST VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.
7. NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER HIER VORGESEHENEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

DIE GEMEINDE HAT DEN MIT BESCHLUSS VOM
22. März 1965 AUF GESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN AM *1. 12.* 1965 GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Germersberg, DEN *1. 12.* 1965

Gebhard

BÜRGERMEISTER



8. DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG UND JEDEM BEWUCHS ÜBER 1m HÖHE FREIZUHALTEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM GEMEINDEAMT VOM *17. 1. 66* BIS *30. 1. 1966* AUFGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

Germersberg, DEN *5. 2.* 1966

DAS LANDRATSAMT LAUF ad PEGTZ HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM *22. 1. 1966* NR. *RI 6/3829/65* GENEHMIGT.

Germersberg, DEN *5. 2.* 1966

Gebhard

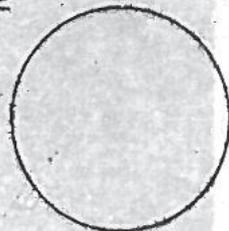
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM § 12 BBAUG, DAS IST AM..... 1966 RECHTSVERBINDLICH,

DEN..... 19.....

BÜRGERMEISTER



Gebhard
BÜRGERMEISTER

